

Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Bekanntmachung einer Straßenumbenennung

Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

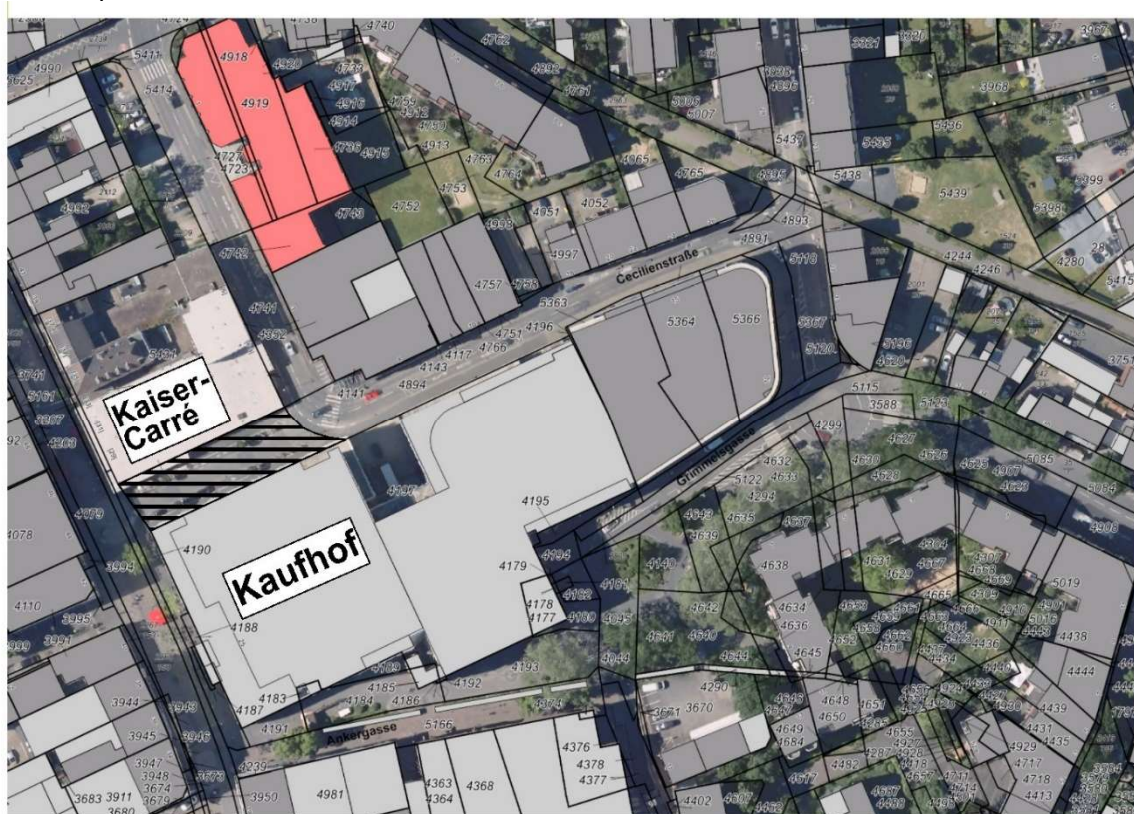
„Der Rat der Stadt beschließt, die Umbenennung eines Teilbereichs der Cecilienstraße in Kaiserstraße.“

Im Zuge der Errichtung des Gebäudes „Kaiser-Carré“ ergab sich bei der Vergabe der Hausnummern die Problematik, dass ein und dasselbe Gebäude, nach jetzigem Stand, unter zwei Straßennamen, nämlich Kaiserstraße und Cecilienstraße, geführt werden würde.

Da die Benennung einer Straße zusammen mit der Hausnummer die Funktion der Orientierung und allgemeinen Verkehrserleichterung insbesondere für Einsatzfahrzeuge der Rettungsdienste (Notarzt, Feuerwehr, usw.) hat und diese bei der oben dargestellten Problematik nicht bzw. nur bedingt als gegeben erscheint, wird der im Übersichtsplan schraffierte Bereich zwischen den Gebäuden Kaiser-Carré und Galeria Kaufhof (Teilbereich des Flurstücks 4894) in Kaiserstraße umbenannt.

Eine Verhältnismäßigkeits- bzw. Abwägungsprüfung wurde nicht durchgeführt, da es in diesem Bereich aktuell keine Meldeadressen bzw. Anwohner gibt.

Übersichtsplan:



Die Umbenennung der Straße wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Umbenennung der Straße in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Siegburg, 27.12.2023



Stefan Rosemann
Bürgermeister